

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz, Zweck und Farben des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rodenkirchener Tennisclub e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln-Rodenkirchen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 6312 eingetragen.

Der Verein bezweckt die Ausübung und Pflege des Amateur-Tennisports sowie die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen in dieser Sportart.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Farben des Vereins sind Rot-Gelb.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

## § 2 Mitglieder

Der Verein führt:

- I.
  1. Ehrenmitglieder
  2. Ordentliche Mitglieder
    - a) sporttreibende Mitglieder
    - b) inaktive Mitglieder
  3. Außerordentliche Mitglieder  
(Jugendliche unter 18 Jahren)
- II. Stimmberechtigt und wählbar in den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Ziffer 1. und 2., soweit sie am 01. Januar (Stichtag) dem Verein mindestens 1 Jahr ununterbrochen angehören. Die außerordentlichen Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vertreter, der ihre Belange gemeinsam mit dem Jugendwart im Vorstand vertritt. Einzelheiten regelt eine Jugendordnung.

Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- II. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters enthalten.
- III. Über Anträge zur Aufnahme entscheidet der Vorstand, ohne bei einer Ablehnung zur Abgabe von Gründen verpflichtet zu sein.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
  2. durch Ausschluss
  3. durch TodBei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausgeschiedenen bleiben unberührt.
- II. Der Austritt eines Mitglieds nach Abs. I., Ziffer 1 ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und hat durch eingeschriebenen Brief bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- III. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein schriftlich begründeter Antrag eines Mitglieds bei Vorstand eingereicht wurde, erfolgt durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss eines Mitglieds nach Absatz I, Ziffer 2.

Als wichtiger Grund für den Ausschluss gelten u.a. mehrfache Verstöße gegen die Hausordnung und insbesondere der Fall, dass ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht binnen 4 Wochen nachkommt. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unabhängig vom Ausschluss bestehen.

Bevor der Vorstand über den Ausschluss entscheidet, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen. Hat der Vorstand den Ausschluss beschlossen, kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis dieses Beschlusses den Ehrenrat anrufen, der dann seinerseits nach Anhörung des Betroffenen über den Ausschluss entscheidet. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Mitglieder endgültig und bindend.

## **§ 5 Beitrittsgeld, Beiträge, Umlagen**

- I. Die Höhe des Beitrittsgeldes legt der Vorstand mit dem Verpächter fest.
- II. Eine Erhöhung der Beiträge und die Erhebung von Umlagen kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- III. der Vorstand ist in besonderen Fällen berechtigt, einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge und Umlagen zu stunden.
- IV. Bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres sind die Beiträge und Umlagen für dieses Geschäftsjahr grundsätzlich voll zu entrichten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei ehemaligen Clubmitgliedern (Wiedereintritt) bei Angehörigen des Tennisclubs „Schwarzer Garten“ sowie bei Mitgliedern, die am Aktionstag geworben werden, auf die Erhebung eines Beitrittsgeldes zu verzichten. Des weiteren kann der Vorstand bei Mitgliedern, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten und bei Spielern, die für eine der Medenmannschaften gewonnen werden sollen, in Abstimmung mit dem Verpächter Sonderregelungen treffen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Ehrenrat
5. die Jugendversammlung

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins.
- II. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- III. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Diese Frist wird auf 10 Tage verkürzt, wenn ein Fall eintritt, der es dringend geboten erscheinen lässt, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes durch die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließen zu lassen.

- IV. Die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung Abs. V, Ziffer 2 müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingereicht wurden, können nur dann noch zur Beschlussfassung aufgerufen werden, wenn
1. es sich nicht um satzungsändernde Anträge handelt und
  2. sie spätestens bis vor der Verlesung der Anträge in der Mitgliederversammlung (Abs. 5, Ziffer 2) vorgetragen werden und
  3. die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht.
- V. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte umfassen:
1. Berichte des Vorstandes einschl. Haushaltsvoranschlag
  2. Verlesung der Anträge, Diskussion und Abstimmung
  3. Entlastung des Vorstandes
  4. Entlastung des Schatzmeisters
  5. Wahl des Vorstandes, soweit dessen Amtszeit abgelaufen ist.
  6. Wahl des Beirates, soweit dessen Amtszeit abgelaufen ist.
  7. Wahl von 2 Kassenprüfern
  8. Wahl des Ehrenrats, soweit dessen Amtszeit abgelaufen ist.
  9. Verschiedenes
- VI. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- VII. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- VIII. Voraussetzung für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind:
1. das dies den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde und
  2. dass die Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

- IX. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Für das Verfahren bei der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für die Festlegung der Tagesordnung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- X. Abstimmungen sind auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchzuführen.

## **§ 8 Vorstand**

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 1. dem Präsidenten
  - 2. dem Schatzmeister
  - 3. dem Sportwart
  - 4. dem Jugendwart
  - 5. dem Schriftführer
  - 6. dem Freizeitbeauftragten
  - 7. dem Jugendvertreter
- II. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wenn einzelne Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit ausscheiden, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbständig ergänzen, solange mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder im Vorstand bleiben. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gegeben, muss der Restvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Schatzmeister, der Sportwart, der Jugendwart, der Schriftführer und der Freizeitbeauftragte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten jeweils nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB.
- IV. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zu gültigen Vorstandsbeschlüssen gehören mindestens drei für den Beschluss abgegebene Stimmen.
- V. Über alle Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 9 Beirat**

- I. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- II. Der Beirat besteht aus:
  1. einem juristischen Berater
  2. zwei Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche vom Vorstand bestimmt werden, die aber insbesondere den Sport- und Jugendwart unterstützende Funktionen wahrnehmen sollen.

## **§ 10 Ehrenrat**

- I. Dem Ehrenrat gehören drei Mitglieder an, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
- II. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und im Falle seiner Anrufung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden (§ 4, Abs. III).
- III. Der Ehrenrat tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitglieds zusammen.
- IV. Die Beratungen des Ehrenrates sind vertraulich.

## **§ 11 Vermögen des Vereins**

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem „Verein für spastisch gelähmte Kinder e.V. in der Gemeinde Rodenkirchen“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Köln.

Köln, den 15.03.2005